



Zürcherstrasse 6
5620 Bremgarten

Tel. 056 648 71 17
Fax 056 648 71 50
regionalpolizei@bremgarten.ch
www.bremgarten.ch

Regionalpolizei Bremgarten
Gastgewerbe
Zürcherstrasse 6
5620 Bremgarten

Gesuchs- und Meldeformular für:

- Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit (§ 6 Abs. 2 + 3 GGV)
- Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit (§ 4 GGV / Vereine und ähnl. Organisationen)
- Verlängerung der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG / Gastwirtschaftsbetriebe) *
- Ergänzung zur Benützungsbewilligung vom

Die Meldung eines Einzelanlasses oder das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei einzureichen (§ 6 Abs. 2 GGV).

1. Gesuchsteller/in:

(Verein, Betrieb, Veranstalter)

2. Verantwortliche Person:

(Wirtetätigkeit nach § 6 Abs. 2 + 3 GGV = Person mit Fähigkeitsausweis)

Name, Vorname:

Adresse:

Wohnort:

Tel.: Natel: E-Mail:

3. Anlass:

Datum: Zeit von: Uhr bis: Uhr

Datum: Zeit von: Uhr bis: Uhr

Datum: Zeit von: Uhr bis: Uhr

Örtlichkeit:

Art des Anlasses:

4. Angebot:

kalte Speisen

mit Alkohol (Most, Bier, Wein)

warme Speisen

mit Spirituosen und Alcopops

Der Bewilligungsnehmer / die Bewilligungsnehmerin nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

§ 136 „(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 1 Abs. 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Abs. 2 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:
a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten: Alcopops (Mischgetränke) fallen unter § 1 Abs. 2 lit b) GGG und dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden!

Der Bewilligungsnehmer / die Bewilligungsnehmerin verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort/Datum: Der/Die Gesuchsteller/in:

Entscheid:

Der Einzelanlass wird bewilligt nicht bewilligt

Die Verlängerung wird bis Uhr bewilligt nicht bewilligt

Auflagen: Die Umweltschutzbedingungen gemäss § 32 der Bauordnung der Stadt Bremgarten (BO) sind zu beachten und gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung (siehe Beilage).

.....
.....
.....

***Verlängerungen** können direkt am Schalter der Regionalpolizei gegen Barzahlung von CHF 80.00 gelöst werden. Beim Einsenden dieses Formulars wird die Verlängerung mittels Rechnung bestätigt.

5620 Bremgarten,

Regionalpolizei Bremgarten

Chef/Chef-Stv. Regionalpolizei

Verteiler: Gesuchsteller, mit Beilagen: Infobroschüre Auszug BO EZS

- Finanzverwaltung (Kto.100.412.03)
- Regionalpolizei
- Kantonspolizei
- Lebensmittelkontrolle
- Kanzlei
- Gebäudevermietungsakten
-